



Landratsamt  
Biberach

## Landwirtschaftsamt - Newsletter

Thema: Düngung  
Ansprechpartner: Michael Ziesel  
Versendet am: 11.11.2019  
Homepage: <https://www.biberach.de/landratsamt/landwirtschaftsamt.html>

---

### Informationen zu den zusätzlichen Anforderungen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV („Rote Gebiete“)

seit dem 30. Juni 2019 ist die Verordnung der Landesregierung zu Anforderungen an die Düngung in bestimmten Gebieten zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung (VODüV Gebiete) in Kraft. Sie regelt die Umsetzung der zusätzlichen Anforderungen in den Nitratgebieten nach § 13 DüV, den so genannten „roten Gebieten“.

Bei uns im Landkreis Biberach sind davon momentan die Gemarkungen Allmannsweiler, Bad Buchau und Bad Schussenried, sowie die Wasserschutzsanierungsgebiete Roden (426007), Neufra (426012), Nuibert/Berberbühl (426023), Sattenbeurer Feld (426029), Eichen (426031), Höfen (426034) und Schweinsgraben (426111) betroffen.

Die Kulisse kann auch in FIONA eingeblendet oder unter folgendem Link eingesehen werden:  
[https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online\\_Kartendienst\\_extern/Karten/41969/index.html](https://www.lwl-web.de/app/ds/lwl/a3/Online_Kartendienst_extern/Karten/41969/index.html)

In den oben genannten Gemarkungen bzw. Wasserschutzgebieten gelten nach § 3 VODüV Gebiete folgende zusätzliche Anforderungen:

#### 1. Analyse von Wirtschaftsdüngern

- Wirtschaftsdünger-/Gärrestuntersuchung auf Gesamt-N, verfügbarem N und Gesamt-P vor Ausbringung
- gilt für tierhaltende Betriebe mit einem N-Anfall von 500 kg N je Jahr und alle Gärreste aus Biogasanlagen
- Verpflichtung gilt auch bei Aufnahme und Abgabe und muss für jeden aufgenommenen Wirtschaftsdünger separat durchgeführt werden.

Ausgenommen von der Regelung sind Betriebe, die weniger als 1 ha LN im Nitratgebiet bewirtschaften.

#### 2. Bodenuntersuchung

- Für jeden Schlag bzw. Bewirtschaftungseinheit im Nitratgebiet muss der verfügbare Stickstoff im Boden mittels Bodenuntersuchung ermittelt werden
- Bodenuntersuchung ist zu Hauptkulturen und Zweitkulturen verpflichtend
- betroffen sind Schläge die mit mehr als 0,3 ha im Nitratgebiet liegen
- die Bodenuntersuchung kann mit der Nmin- oder EUF-Methode durchgeführt werden
- die Ergebnisse der Bodenuntersuchung sind zwingend bei der Düngebedarfsermittlung anzuwenden.

Ausgenommen von der Regelung sind Betriebe, die im 3-jährigen Mittel einen N-Saldo von 40 kg N/ha und Jahr nicht überschreiten, hier können die Werte des NID zur Düngebedarfsermittlung herangezogen werden. Außerdem ausgenommen sind Betriebe und Flächen ohne Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung.

### **3. Nährstoffvergleich/Düngebedarfsermittlung ab einer Betriebsgröße von 10 ha LN**

- Erstellung des Nährstoffvergleichs und der Düngebedarfsermittlung für Betriebe ab einer LN von 10 ha und gleichzeitigem Anfall von Wirtschaftsdünger aus eigener Tierhaltung von mehr als 500 kg N je Jahr, wenn kein weiterer Wirtschaftsdünger/Biogasgärrest aufgenommen wird.

Ausgenommen sind Betriebe, die nicht mehr als 1 ha LN in einem Nitratgebiet bewirtschaften. Hier gelten die Vorgaben nach DüV wie bisher (Nährstoffvergleich ab 15 ha).

Bewirtschaftet ein Betrieb nur teilweise Flächen in einem Nitratgebiet muss der niedrigere N-Saldo von 40 kg N/ha nur für die Flächen im Nitratgebiet eingehalten werden.

#### **Ausnahmen von den zusätzlichen Anforderungen nach § 3 VODüVGebiete sind wie folgt geregelt:**

Übersteigt der N-Saldo im 3-jährigen Mittel einen Kontrollwert von 35 kg N/ha nicht, ist der Betrieb von den zusätzlichen Auflagen befreit. Als Nachweis gilt der Nährstoffvergleich. Es gelten dann die regulären Vorgaben der DüV.

#### **Erleichterungen für Betriebe außerhalb der Nitratgebiete nach § 5 VODüVGebiete**

Betriebe, die nur Flächen **außerhalb von Nitratgebieten** bewirtschaften, sind von der Pflicht zur Erstellung des Nährstoffvergleichs und der Düngebedarfsermittlung befreit, wenn der Betrieb

- weniger als 20 ha LN bewirtschaftet
- davon max. 3 ha auf Gemüse/Erdbeeren entfallen
- einen jährlichen Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung von maximal 110 kg N/ha nicht überschreiten
- keine Wirtschaftsdünger/Biogasgärreste aufnimmt.

Damit die Erleichterungen gelten, müssen alle vier genannten Kriterien zutreffen.

Als Hilfestellung welche Regelungen für Ihren Betrieb gelten, hat das LTZ drei Entscheidungsbäume erstellt, die Sie unter <https://www.duengung-bw.de/nbb-nid-landwirt-facelet-prod/views/informationen.xhtml> herunterladen können.